

Antrag

auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den **Landkreis Neuwied** für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus, der Integrierten Gesamtschule, der Gymnasien in den Klassenstufen 5-10, des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und der Berufsfachschulen I und II

Angaben über die Schülerin/den Schüler:

männlich weiblich (zutreffendes bitte ankreuzen)

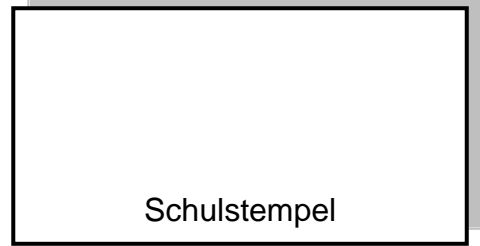
Name _____

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Wohnort (anzugeben ist der Aufenthaltsort während der Ausbildung)


Straße, Hausnummer _____


Postleitzahl, Wohnort _____



Schulstempel

Personensorgeberechtigte:

Name, Vorname _____ 

Name, Vorname _____ 

Anschrift, falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch

Angaben über den Schulbesuch:

Klassenstufe im Schuljahr 20_____ / 20 _____

(Anzugeben ist die Klassenstufe des Schuljahres, von der ab die Fahrtkostenübernahme beantragt wird)

5 6 7 8 9 10 BVJ BF1 BF2

Fahrtkostenübernahme ab: ____/____/20____

(Datum, ab dem die Fahrkarte benötigt wird)

Benutztes öffentliches Verkehrsmittel: _____

(z.B. RWN, SWB, Auto-Schmidt, Martin Becker)

Fahrstrecke:

(Anzugeben ist der Wohnort bzw. **Stadtteil** des Einstiegs und der Schulort)

von _____ bis _____

Bei einem Umzug oder Schulwechsel innerhalb des Schuljahres sind die nicht benötigten Fahrkarten dem Antrag beizufügen!

Bei einem Umzug innerhalb des Schuljahres bitte alte Anschrift und Schule angeben:

Wohnort, Straße, Hausnummer: _____

Schule: _____

Nur für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien.

Gewählte erste Fremdsprache (*):

Englisch Französisch Latein

(* Bei der Feststellung des nächstgelegenen Gymnasiums sind nur Schulen mit der gewählten **ersten Fremdsprache** zu berücksichtigen.

Information zur Schülerbeförderung

Der Landkreis Neuwied übernimmt nach § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in Verbindung mit der Satzung und den Richtlinien des Landkreises Neuwied über die Schülerbeförderung die notwendigen Fahrkosten zum Besuch der nächstgelegenen Realschule plus in ihrer jeweiligen Schulform sowie der Sekundarstufe I der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen I und II, wenn der Schulweg länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei einer Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn die nächstgelegene Schule nicht mehr aufnahmefähig ist. In diesen Fällen ist uns der Ablehnungsbescheid der nicht mehr aufnahmefähigen Schule vorzulegen.

Der Antrag gilt grundsätzlich für die Dauer des Schulbesuchs (längstens also bis einschließlich Klassenstufe 10). Er ist neu zu stellen, wenn sich die den erstmaligen Angaben zugrundeliegenden Umstände geändert haben (z.B. bei einem Wechsel der Schule, dem Wohnort oder dem Verkehrsmittel).

Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrtskosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Fahrkartenausgabe erfolgt bei rechtzeitiger Beantragung in der Regel am ersten Schultag in der Schule. Am ersten Schultag können die Schülerinnen und Schüler o h n e Fahrausweis fahren.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z.B. Umzug/Schulwechsel) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Schülerfahrkarte unverzüglich zurückzugeben, **da mir diese sonst in Rechnung gestellt werden kann**. Dies gilt natürlich auch für die Fälle, in denen zukünftig eine Schule besucht wird, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Neuwied liegt oder die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt und kein neuer Antrag mehr gestellt werden muss.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzung, die der Bewilligung zugrunde lag, oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die Gefährlichkeit des Schulwegs auf Grund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist. Ich bin damit einverstanden, dass zur Bestellung von Fahrausweisen notwendige Daten an das Verkehrsunternehmen weitergegeben werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
der Schülerin/des Schülers (Vor- und Zuname)